

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0042/2010

Auskunft erteilt:

Frau Smolka

Ruf:

492 60 47

E-Mail:

Smolka@stadt-muenster.de

Datum:

27.01.2010

Betrifft

Bestellung von Vertreter/innen der Stadt Münster in den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz - Altenberge

Beratungsfolge

03.02.2010 Hauptausschuss

03.02.2010 Rat

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. In den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge werden als Vertreter der Stadt Münster bestellt:

Gruppe C (Städte und Gemeinden)

Mitglieder

Stellvertretung

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung in der Gruppe A (Erschwerer) durch eine Mitarbeiterin des Tiefbauamtes, Frau Jutta Boothe, (Stellvertretung: Thomas Wermers) vertreten wird.

Begründung:

Nach § 113 Abs. 2 GO NRW bestellt der Rat die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, entsandt werden.

Der Unterhaltungsverband II St. Mauritz – Altenberge ist gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes St. Mauritz-Altenberge vom 12.12.1995 ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände.

Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 5 der Satzung:

a) Gruppe A (Erschwerer):

die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,

b) Gruppe B (Anlieger):

die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,

c) Gruppe C (Städte und Gemeinden):

die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

Der Verband hat gemäß § 9 der Satzung einen Ausschuss und einen Vorstand. Nach § 12 der Satzung hat der Ausschuss die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere sind dies folgende:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl des Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
9. Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

Der Ausschuss hat gemäß § 10 der Satzung 16 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Von den Ausschussmitgliedern entfallen auf:

- a) die Gruppe A = 2 Mitglieder
- b) die Gruppe B = 8 Mitglieder
- c) die Gruppe C = 6 Mitglieder

Von den 6 Ausschussmitgliedern der Gruppe C entfallen 2 auf die Stadt Münster.

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge werden die Ausschussmitglieder der Gruppe C von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung. Sie sollten hauptberuflich Landwirte sein und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW muss, sofern zwei oder mehr Vertreter der Gemeinde in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu benennen sind, der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Gemeinde dazuzählen.

Da die Verwaltung bereits durch eine Mitarbeiterin des Tiefbauamtes in der Gruppe A vertreten ist, können die beiden Positionen in der Gruppe C gänzlich aus dem politischen Raum benannt werden.

Die Bestellung der Mitglieder in der Gruppe C erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 2 – 4 GO NRW – Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer.

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, findet eine Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW statt.

Die Stadt Münster wird bisher vertreten durch:

Mitglied	Stellvertretung
1. Ludger Janning Im Aatal 146 48157 Münster	1. Josef-Lütke Notarp Auf der Laer 1 48157 Münster
2. Ludger Steinmann Willingrott 67 48157 Münster	2. Hedwig Chudziak Arnikaweg 28 48163 Münster

Die Amtszeit der bisherigen Ausschussmitglieder endete am 31.12.2009. Gemäß § 11 der Satzung des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge bleiben bei Beendigung der Amtszeit die ausscheidenden Mitglieder bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Für die jetzt neu zu wählenden Ausschussmitglieder endet die Amtszeit gemäß § 11 der Satzung mit Ablauf des 5. Jahres nach der Wahl am 31.12.2014.

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

gez.
Markus Lewe